



# **Satzung**

der

**Forschungsvereinigung**

**Räumliche Elektronische Baugruppen**

**3-D MID e.V.**

Stand 23.03.2006

## **§1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Die Forschungsvereinigung führt den Namen

”Forschungsvereinigung Räumliche Elektronische Baugruppen 3-D MID e.V.”

Sitz der Forschungsvereinigung ist Erlangen. Die Forschungsvereinigung ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen eingetragen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck**

1. Der Verein hat den Zweck, die Technologie der räumlichen elektronischen Baugruppen zu fördern und unter Beachtung der Interessen der Allgemeinheit als Gemeinschaftsforschung weiterzuentwickeln.
2. Dieser Zweck soll insbesondere durch die Betreuung folgender Aufgaben erreicht werden:
  - Forum zum Erfahrungsaustausch
  - Wettbewerbsneutrale Zusammenarbeit zur Gemeinschaftsforschung
  - Gemeinsames Sprachrohr zur Meinungsbildung
  - Kristallisationspunkt für die 3D-MID-Technologie
  - Realisierung von 3D-MID-Projekten
3. Der Verein kann zur Verfolgung seines Zweckes die Mitgliedschaft in anderen Vereinen erwerben.

## **§3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ”Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Die Forschungsvereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Forschungsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Forschungsvereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
  - Firmen und Institutionen, die sich an der Planung und Durchführung von Gemeinschafts-Vorhaben für Forschung und Entwicklung in Forschungsgruppen des Vereins beteiligen oder die den Verein in seiner Tätigkeit ideell oder materiell unterstützen
  - Personen, die Kraft ihrer beruflichen Betätigung über ausreichende Erfahrung in Bezug auf Forschung und Entwicklung in relevanten Teilbereichen der räumlichen elektronischen Baugruppen verfügen
3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf Grund eines schriftlichen Antrags erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Entscheid ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.
4. Die ordentlichen Mitglieder entrichten Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. Über den Jahresbeitrag hinaus gehende Leistungen benötigen die Zustimmung des einzelnen Mitglieds.
5. Ehrenmitglieder können auf schriftlichen Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern Persönlichkeiten werden, die sich in hervorragendem Maße um die Förderung und Weiterentwicklung der Technologie der räumlichen elektronischen Baugruppen verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Kündigung des Mitglieds. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Rechnungsjahres zu erklären.
  - b) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands bei Nichteinhaltung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder vereinsschädigendem Verhalten.
  - c) durch Tod bei natürlichen Personen bzw. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
7. Gegen vom Vorstand verweigerte Aufnahme in den Verein und vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem Verein hat der Antragsteller bzw. das Mitglied das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## **§5 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Forschungsbeirat
  - d) die Geschäftsführung.

## **§6 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Bestellung des Rechnungsprüfers,
  - c) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - d) die Annahme des Geschäftsberichts und der Rechnungslegung,
  - e) die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
  - f) die Wahl der Mitglieder des Forschungsbeirats,
  - g) die Bildung von Forschungsgruppen,
  - h) Beschlussfassung über den Erwerb von Mitgliedschaften bei dritten Vereinigungen,
  - i) Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliedsversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse der Forschungsvereinigung erfordert oder wenn es mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie des Tagungsortes und -Termins. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter leiten die Mitgliedsversammlung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die ordentlichen Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten lassen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist durch die Repräsentation von mindestens 30% der ordentlichen Mitgliedsstimmen beschlussfähig. Die Stimmenübertragung durch schriftliche Vollmacht auf andere ordentliche Mitglieder ist zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Die bei der Mitgliedsversammlung gefassten Beschlüsse werden in einem vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreibenden Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern in einem Zeitraum von zwei Monaten nach der Mitgliedsversammlung zuzuschicken. Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer.

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet den Verein und bestimmt die Maßnahmen, die zur Erfüllung der vom Verein verfolgten Zwecke notwendig sind.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für alle Fragen der Vereinsführung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Forschungsbeirat vorbehalten sind.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind ordentliche Mitglieder des Vereins und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl. Die Amtszeit des zugewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Auf dieser ist das Vorstandsmitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des übrigen Vorstandes zu wählen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den eventuellen Ausschluss von Mitgliedern.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Arbeitsweise regelt.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
9. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Ausrichtung der mittel- und langfristigen Ziele der Forschungsvereinigung
  - b) Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresabrechnung
  - c) Vorschlag der Zusammensetzung des Forschungsbeirates
  - d) Bestellung und Regelung des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers
  - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge in Sonderfällen (Ermäßigungen, Neuaufnahmen)
  - f) Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes der Forschungsvereinigung

## **§8**

### **Der Forschungsbeirat**

1. Dem Forschungsbeirat gehören der Vereinsvorstand sowie weitere von der Mitgliederversammlung zugewählte Persönlichkeiten an. Der Forschungsbeirat soll möglichst ausgewogen die Tätigkeitsfelder der Mitglieder repräsentieren. Die Sprecher der Forschungsgruppen werden gastweise zu den Sitzungen eingeladen.
2. Der Forschungsbeirat wird auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren gleichzeitig mit dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.
3. Der Forschungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die diesen nach Bedarf, mindestens einmal jährlich einberufen.
4. Der Forschungsbeirat hat die Aufgabe, Forschungsvorhaben zu koordinieren, Forschungsschwerpunkte im Bereich der räumlichen elektronischen Baugruppen vorzuschlagen sowie Empfehlungen für deren Durchführung und Finanzierung zu treffen.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder des Forschungsbeirats ist ehrenamtlich.

## **§9**

### **Forschungsgruppen**

1. Die Forschungsgruppen sind zuständig für die Durchführung der ihnen vom Forschungsbeirat zugeordneten Gemeinschaftsforschungs- oder Entwicklungsvorhaben.
2. Den Forschungsgruppen gehören jeweils solche Unternehmen an, die sich sachlich und finanziell an dem Gemeinschaftsvorhaben, das der jeweiligen Forschungsgruppe zugeordnet ist, beteiligen.
3. Die Forschungsgruppen wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
4. Die von den Forschungsgruppen erarbeiteten Ergebnisse werden durch sie in geeigneter Weise veröffentlicht.

## **§10**

### **Geschäftsführung**

1. Der Vorstand bestellt einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer, der die Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstands zu führen hat.
2. Der Geschäftsführer hat insbesondere auch die Aufgabe, für die Verwaltung der durch die einzelnen Forschungsgruppen aufbrachten Geldmittel nach den Richtlinien des Vorstands Sorge zu tragen.
3. Die Arbeitsweise der Geschäftsführung ist in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§11 Finanzierung**

Die Vereinsarbeiten und die im Rahmen des Vereins durchgeführten Gemeinschaftsvorhaben werden aus Finanz- und/oder Sachzuwendungen von Mitgliedern, sowie aus öffentlichen und/oder sonstigen Zuschüssen finanziert.

## **§12 Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen**

Die von den Forschergruppen erarbeiteten Ergebnisse werden den Mitgliedern der Forschungsvereinigung vorab vorgestellt und anschließend in geeigneter Weise veröffentlicht.

## **§13 Zeitpunkt der Gründung**

Die Satzung ist in der Gründerversammlung vom 17.11.1992 errichtet worden. Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.1998 und 23.03.2006 geändert.

Erlangen den 23. März 2006